



HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	48.477.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 52.221.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 3.744.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 3.744.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.790.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 46.871.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 81.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.165.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 5.248.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.083.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.164.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.458.600
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.458.600
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.164.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.458.600 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.730.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze wurden in der Hebesatzsatzung vom 25.11.2024 festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen hiernach:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 750 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 370 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 5 Wirtschaftsplan der Stadtwerke

Der Wirtschaftsplan Stadtwerke wird festgesetzt

EUR

1. im Erfolgsplan mit einem Gesamtbetrag	
der Erträge i. H. v.	3.175.500
und der Aufwendungen i. H. v.	- 2.989.600
und dem Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis als Jahresgewinn i. H. v.	185.900

2. im Liquiditätsplan mit einem Gesamtbetrag	
a. der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit i. H. v.	3.165.500
und den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit i. H. v.	- 2.339.600
und dem Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit i. H. v.	825.900
b. der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v.	4.307.000
und den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v.	- 3.707.000
und dem Saldo aus Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i. H. v.	600.000
c. dem Saldo aus Finanzierungsmittelbedarf (Salden aus den Buchstaben a und b) i. H. v.	1.425.900
d. der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit i. H. v.	0
und den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit i. H. v.	- 1.361.160
und dem Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit i. H. v.	- 1.361.160
e. dem Saldo des Liquiditätsplan	64.740

3. Der Gesamtbetrag	
a. der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) beträgt	0
b. der Verpflichtungsermächtigung beträgt	2.556.000

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	2.000.000
--	-----------

Vermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 25.02.2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis –Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt- am 19.03.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.03.2026 bis 31.03.2026 beim Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen, Marktplatz 1, im Zimmer 305, während den Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an den Stadtkämmerer (Telefon: 09343/501-5200).

Lauda-Königshofen, den 19. März 2026



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister